

**INTERNATIONALE ASSOZIATION
EHEMALIGER POLITISCHER GEFANGENER UND OPFER
DES KOMMUNISMUS**

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

Artikel 1 Allgemeines

- (1) Das Präsidium führt die Geschäfte der Assoziation nach Maßgabe ihrer Satzung, des Kongresses, der Gesetze im Sitzland und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums können unter sich einen Vizepräsidenten als ständigen Vertreter des Präsidenten wählen und Aufgabenbereiche auf einzelnen Präsidiumsmitglieder verteilen.
- (3) Das Präsidium kann aus seiner Mitte ein Mitglied mit der Führung des Sekretariats beauftragen, das seine Aufgaben auch von seinem Sitzstaat ausüben kann.
- (4) Das Präsidium bestimmt seine Verhandlungssprache. Artikel 7 Abs. 6 der Satzung gilt sinngemäß.

Artikel 2 Gesamt- und Einzelgeschäftsführung

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Aufgabenbereichs einen Beschluss des Präsidiums herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Präsidiumsmitglied behoben werden können.
- (2) Das Präsidium entscheidet gemeinsam
 - a) in allen Angelegenheiten, in denen nach der Satzung, gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch das gesamte Präsidium vorgeschrieben ist, insbesondere über
 - die Anstellung eines Geschäftsführers,
 - die Aufstellung einer Finanzplanung,
 - die Einberufung des Kongresses,
 - Vorschläge zur Beschlussfassung des Kongresses,
 - Berichte an die Mitglieder der Assoziation;
 - b) in allen Angelegenheiten, die dem Präsidium durch seinen Präsidenten oder ein Mitglied der Assoziation oder des Präsidiums zur Beschlussfassung vorgelegt werden;
 - c) über Richtlinien und Pläne für die einzelnen Aufgabenbereiche des Präsidiums;
 - d) über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Geschäftsführers (Artikel 8 Abs. 5 der Satzung).
- (2) Jedes Mitglied des Präsidiums erledigt die ihm zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der Präsidiumsbeschlüsse in eigener Verantwortung. Soweit Maßnahmen zugleich einen oder mehrere andere Aufgabenbereiche betreffen, muss sich das Präsidiumsmitglied zuvor mit den anderen beteiligten Mitgliedern abstimmen. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, ist jedes beteiligte Mitglied des Präsidiums verpflichtet, einen Beschluss des Präsidiums herbeizuführen.
- (3) Maßnahmen eines Aufgabenbereichs, die für die Assoziation von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums. Dasselbe gilt für solche Maßnahmen, bei denen der Präsident die vorherige Beschlussfassung des Präsidiums verlangt.
- (4) Maßnahmen im Sinne der Absätze 2 und 3 darf ein Präsidiumsmitglied ohne vorherige Zustimmung des Präsidiums oder anderer beteiligter Präsidiumsmitglieder vornehmen, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Assoziation erforderlich ist. Über einen solchen Vorgang ist das Präsidium unverzüglich zu unterrichten.

Artikel 3 Präsident

- (1) Dem Präsidenten obliegt die Koordination aller Aufgabenbereiche des Präsidiums und des Geschäftsführers. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Aufgaben aller Bereiche einheitlich auf die durch Vorgaben des Kongresses oder die Beschlüsse des Präsidiums festgelegten Ziele ausgerichtet sind. Von den Präsidiumsmitgliedern oder dem Geschäftsführer kann er jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Maßnahmen im Vorhinein unterrichtet wird.
- (2) Der Präsident repräsentiert das Präsidium und die Assoziation in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber nationalen oder internationalen Behörden, Verbänden, Organisationen und Medien. Er kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Präsidiumsmitglied oder den Geschäftsführer übertragen.
- (3) Bei Verhinderung des Präsidenten nimmt der Vizepräsident die Rechte und Pflichten des Präsidenten wahr.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich für das Sekretariat vertrauenswürdiger Hilfskräfte bedienen.

Artikel 4 Sitzungen und Beschlüsse

Das Präsidium beschließt in der Regel in Sitzungen, die mindestens zweimal im Jahr stattfinden und durch den Präsidenten oder in dessen Auftrag durch den Geschäftsführer oder das Sekretariat einberufen werden. Jedes Präsidiumsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen. Mit der Einberufung, die nicht später als drei Wochen vor der Sitzung erfolgen soll, ist die Tagesordnung mitzuteilen und sollen die Beschlussvorschläge dazu übermittelt werden.

Der Präsident leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Folge der Abstimmungen. Er kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Präsidium angehören, zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Der Präsident kann die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vertagen.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens drei Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen schriftlich, fernschriftlich, durch Fernkopie oder fernmündlich abgeben. Telefonische Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen. Die abwesenden Mitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Über Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich eines abwesenden Mitglieds soll - außer in dringenden Fällen - nur mit seinem Einverständnis verhandelt und beschlossen werden.

Auf Anordnung des Präsidenten können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernschriftliche, fernkopierte oder fernmündliche Stimmabgaben gefasst werden, wenn kein Präsidiumsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Telefonische Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen.

Das Präsidium beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Über die Sitzungen des Präsidiums ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Die Niederschrift wird von dem Leiter der Sitzung unterzeichnet und allen Mitgliedern des Präsidiums sowie dem Geschäftsführer in Abschrift übermittelt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Präsidiumsmitglied in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht. Beschlüsse des Präsidiums, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, sind in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Präsidiums aufzunehmen.

Das Präsidium beschließt in jeder Sitzung, wie und in welcher Form die Mitglieder der Assoziation über die Ergebnisse dieser Sitzung informiert werden.

- (8) Der Geschäftsführer hat das Recht, an allen Sitzungen des Präsidiums teilzunehmen. Ein Stimmrecht hat er nicht.

Artikel 5 Zustimmung des Kongresses

Das Präsidium darf Maßnahmen, die über seine gewöhnlichen Aufgaben im Rahmen des Artikels 8 Abs. 4 der Satzung hinausgehen, nur mit Zustimmung des Kongresses durchführen. Das gilt auch für die Eingehung von Verbindlichkeiten, die nach der Finanzplanung nicht aus den Mitteln der Assoziation oder ihr zweckbestimmt zugewendeten Mitteln gedeckt werden können, oder die Aufnahme von Krediten bei Nichtmitgliedern.

Artikel 6 Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Er führt die laufenden Geschäfte der Assoziation in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidenten nach Maßgabe seines Dienstvertrages, den Vorgaben des Kongresses und den Beschlüssen des Präsidiums. Dazu gehören insbesondere die technische und organisatorische Ausführung
 - der Aufgaben des Präsidiums,
 - des Schriftverkehrs mit den Mitgliedern der Assoziation und des Präsidiums,
 - von Verhandlungen mit Privatpersonen wie auch öffentlichen Stellen im Inland und Ausland,
 - der Vorbereitung von Verhandlungen mit Mitgliedern für die Vereinbarung eines Mitgliederbeitrages nach Artikel 4 Abs. 2 der Satzung,
 - der finanziellen Abwicklung von Forderungen und Verbindlichkeiten der Assoziation,
 - die Sammlung von Presseberichten aus dem In- und Ausland sowie Berichten der Mitglieder der Assoziation aus ihren Heimatländern und deren Weitergabe an die anderen Mitglieder,
 - Kontakt mit den Medien im In- und Ausland.
- (2) Der Geschäftsführer ist gegenüber dem Präsidium rechenschaftspflichtig. Die Bestimmungen in Artikel 2 Absatz 2 bis 4 und in Artikel 5 gelten entsprechend auch für den Geschäftsführer.
- (3) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, an allen Sitzungen des Präsidiums und den Kongressen teilzunehmen.
- (4) Der Geschäftsführer verwaltet die finanziellen Mittel der Assoziation, erfüllt deren finanzielle Verpflichtungen und ist für die Buchhaltung der Assoziation und die Beachtung der gesetzlichen und steuerlichen Vorschriften verantwortlich.
- (5) Werden der Assoziation finanzielle Mittel aus öffentlichen Haushalten, Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts, von internationalen Organisationen oder Einrichtungen bewilligt und zur Verfügung gestellt, ist der Geschäftsführer verpflichtet, die mit der Gewährung solcher Zuwendungen erteilten Auflagen, Bestimmungen und Verpflichtungen einzuhalten, die hierfür erforderlichen Abrechnungen zu erstellen und Nachweise zu führen.
- (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Geschäftsführer vertrauenswürdiger Hilfskräfte bedienen, erforderlichenfalls auch Angehöriger der rechts- und steuerberatenden Berufe. Das gilt auch für die technische Durchführung der Buchführung oder der nach vorstehendem Absatz erforderlichen Aufzeichnungen oder Prüfungen nach vorheriger Abstimmung mit dem Präsidenten oder erforderlichenfalls mit Zuwendungsgebern.

Artikel 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist gem. Artikel 7 Abs. 8 der Satzung vom Kongress zu beschliessen. Sie wird vom Präsidium dem nächsten Kongress zur Beschlussfassung vorgelegt. Im Vorgriff auf einen solchen Beschluss richtet sich das Präsidium im Interesse einer kontinuierlichen Erfüllung seiner Aufgaben bereits ab sofort nach dieser Geschäftsordnung.

Beschlossen durch den IX. Kongress der Internationalen Assoziation in Budapest
am 22.10.2000.